

# Inhalt

Präambel .....	2
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
II. Zweck.....	2
§ 2 Zweck .....	2
III. Gliederung .....	2
§ 3 Anbindung Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. ....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Zweigvereine .....	2
§ 5 Verantwortlichkeit des Gesamtvereins .....	3
IV. Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Beitrag .....	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
V. Mitgliederversammlung .....	3
§ 9 Mitgliederversammlung .....	3
§ 10 Virtuelle Mitgliederversammlung.....	4
VI. Vorstand .....	4
§ 11 Vorstand.....	4
VII. Sonstige Bestimmungen.....	5
§ 12 Anbaumodalitäten .....	5
§ 13 Auflösung des Vereins .....	5

## Impressum

Satzung der Zweigvereine des Gesamtvereins Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V.  
In der Fassung vom 10.06.2024

## Autoren:

Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V.  
Rechtsbeistand: RA Torsten Stakemeier und Thomas Haase  
Kurze Straße 7, 37073 Göttingen

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes des CSCs Deutschland in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstands des CSCs Deutschland gestattet.

## Bezugsquelle:

CSCs Deutschland - Materialstelle  
Kurze Straße 7  
37073 Göttingen  
kontakt@cscsdeutschland.de

## Präambel

Der Verein wird gegründet zum Zwecke des gemeinschaftlichen Eigenanbaus und der kontrollierten Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum. Der Verein ist nichtwirtschaftlich.

### I.

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

##### § 1

###### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Mariana Cannabis Social Clubs (**Ortsname**) e.V.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in (Ortsname).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II.

#### Zweck

##### § 2

###### Zweck

- (1) Der Verein hat ausschließlich den gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebautes Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist, zum Zweck.
- (2) Zudem hat er zum diesem Zweck Aufklärungs-, Präventions- und Bildungsarbeit zu leisten. Er gibt die Information von Mitgliedern über cannabispezifische Suchtprävention und -beratung.

### III.

#### Gliederung

##### § 3

###### Anbindung Cannabis Social Clubs Deutschland e.V.

- (1) Dieser Verein stellt einen Zweigverein dar, der Teil des Gesamtvereins Cannabis Social Clubs Deutschland e. V. ist.
- (2) Die Satzung des Cannabis Social Clubs Deutschland e. V. gilt auch für diesen Verein, welcher somit der Satzung unterworfen ist. Es sei denn, dass hierdurch der Vereinszweck gemäß § 2 Abs. 1 nicht mehr erfüllt werden kann.

##### § 4

###### Rechte und Pflichten der Zweigvereine

Der Zweigverein ist an die Satzung des Gesamtvereins gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Dies gilt nur, wenn hierdurch die Anforderung nach dem KCanG zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 Abs. 1 eingehalten werden können.

- (1) Satzungen dieses Zweigvereins einschließlich der Satzungsänderung bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Gesamtvereins-Vorstand.
- (2) Der Zweigverein hat dem Gesamtverein regelmäßig Niederschriften über Jahresberichte, Jahresabschlüsse sowie Informationen über Ausgaben vorzulegen.

- (3) Der Gesamtverein ist jederzeit berechtigt den Zweigverein zu überprüfen und zu beraten.
- (4) Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des Gesamtvereins verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Delegierten, der diese auf der Delegiertenversammlung des Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. vertritt. Fall diese Wahl noch nicht erfolgt ist, ist der Vorstand Delegierter.

## § 5

### Verantwortlichkeit des Gesamtvereins

Der Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. hält das Vermögen und erfüllt für diesen Zweigverein die wirtschaftliche, organisatorische Verwaltung, soweit hierdurch nicht der Vereinszweck gemäß § 2 Abs. gefährdet oder unmöglich wird.

## IV.

### Mitgliedschaft

## § 6

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des **Vereinsname** können nur volljährige natürliche Personen über 18 Jahre mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. an.
- (3) Mit der Mitgliedschaft im Gesamtverein ist auch eine Mitgliedschaft in einem Zweigverein einher.
- (4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.
- (5) Die maximale Mitgliederanzahl beträgt 500.

## § 7

### Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben monatliche Beiträge zu entrichten. Der Mindestbeitrag ist verpflichtend zu entrichten, darüber hinaus können Mitglieder freiwillig einen höheren Beitrag leisten.
- (2) Es kann eine einmalige Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss aus dem Gesamtverein oder Ausschluss aus dem Zweigverein.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss mindestens eine Woche vor Ablauf des jeweiligen Monats erfolgen. Der Austritt wird mit dem Ende des Monats wirksam, in welchem er erklärt wurde. Die Mindestmitgliedschaftsdauer gemäß § 6 Abs. 4 ist hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als drei Monatsbeiträge in Verzug ist, und dieser Verzug abgemahnt wurde.

## V.

### Mitgliederversammlung

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn

mindestens 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, über den Mitgliederbrief, in Textform via E-Mail, oder über die Mitgliedersoftware unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorstand.
- (4) Sollte der Vorstand verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweck ist ebenfalls eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Bereiche, die nicht in Zuständigkeit des Gesamtvereins liegen.

## **§ 10**

### **Virtuelle Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung, oder auch als Hybridveranstaltung durchführen. Die Teilnahme der Mitglieder erfolgt dabei über eine geeignete technische Plattform, die eine audiovisuelle Kommunikation in Echtzeit ermöglicht. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn die Einladung dazu den Mitgliedern in Textform mitgeteilt wird und dabei insbesondere auf die vorgesehene Form und den technischen Ablauf der Versammlung hingewiesen wird. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung verschickt werden. Alternativ ist es ausreichend, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder mit der verkürzten Einladungsfrist einverstanden und anwesend sind.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an der virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ihre Stimmen abzugeben. Hierzu müssen sie vor der Versammlung ihre Identität nachweisen. Die Abstimmungen erfolgen bei der virtuellen Mitgliederversammlung in der Regel per Handzeichen, durch schriftliche Abstimmung oder geeignete elektronische Wahlformen. Durch Beschluss des Vorstandes kann in besonderen Ausnahmesituationen auch eine nicht abgegebene Stimme oder das Fehlen eines Widerspruchs bzw. Einspruchs als Zustimmung gewertet werden. Dies bietet insbesondere dann eine sinnvolle Möglichkeit, wenn von jedem Teilnehmer keine individuelle Antwort erwartet wird, sondern lediglich von denjenigen, die nicht einverstanden sind.
- (3) Die Ergebnisse der Abstimmungen werden in einem Protokoll festgehalten und den Mitgliedern auf Anfrage mitgeteilt.
- (4) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung steht den Mitgliedern frei. Diejenigen Mitglieder, die nicht an der virtuellen Versammlung teilnehmen können oder wollen, haben das Recht, ihre Stimme durch schriftliche Abgabe einer formlosen Stimmkarte zu äußern. Die Stimmkarte muss spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein

## **VI.**

### **Vorstand**

## **§ 11**

### **Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens einem und maximal drei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Stellvertreter einberufen.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins.
- (3) Jedes Vorstandmitglied hat ein alleiniges Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Außerdem können vom Vorstand solche Satzungsänderungen vorgenommen werden, die zwingend notwendig sind, um die rechtlichen Erfordernisse gemäß KCanG in Verbindung mit dem Vereinszweck gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung zu erfüllen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Grundsätze der Nichtwirtschaftlichkeit gemäß KCanG sind zu beachten.
- (7) Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (8) Der Vorstand kann für die Auslagerung von Pflichten und Aufgaben Kommissionen oder Ressorts festlegen.
- (9) Der Vorstand ist mit der Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben nach dem KCanG zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 Abs. 1 beauftragt. Er ist dazu ermächtigt alle nötigen Schritte für die Umsetzung zu leisten.

## VII.

### Sonstige Bestimmungen

#### § 12

##### Anbaumodalitäten

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art und Weise des Cannabisanbaus.
- (2) Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken.

#### § 13

##### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung werden ebenfalls die Anfallberechtigten bestimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, werden die Anfallberechtigten von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Anfallberechtigten haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.